

Statuten

- Art. 1** Der Tennisclub WANDER, nachstehend TC WANDER genannt, ist ein unabhängiger Verein.
- Art. 2** Der TC WANDER bezweckt seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissportes zu ermöglichen und die Geselligkeit zu fördern.
- Art. 3** Der TC WANDER ist Mitglied der Vereinigung Bern Tennis und Swiss Tennis. Er kann sich anderen Vereinigungen anschliessen, die dem Club förderlich sind.
- Art. 4** Der TC WANDER ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5** Das Geschäftsjahr des TC WANDER dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 6** **Mitgliedschaft**
Der TC WANDER kennt folgende Mitgliederkategorien:
- *Aktivmitglieder.*
Erwachsene Damen und Herren.
 - *Paare.*
Zusammenlebende LebenspartnerInnen
 - *Lehrlinge und Studenten.*
Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
 - *Schüler* bis 16 Jahre.
Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
 - *Passivmitglieder.*
Sie haben keine Spielberechtigung.
 - *Gönner.*
Als Gönner gelten natürliche und juristische Personen, die den TC WANDER durch höhere Zuschüsse unterstützen

- *Ehrenmitglieder.*

Die Ehrenmitgliedschaft geht ausschliesslich an Vorstandsmitglieder, die mindestens 10 Jahre ohne Unterbruch im Amt waren. Der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand, die Ernennung durch Mitgliederbeschluss.

Die jeweils gültigen Jahresbeiträge sind im Anhang I ersichtlich.

Aufnahmegesuche für Neumitglieder haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.

Minderjährige werden nur mit Zustimmung der Eltern aufgenommen.

Die Mitgliederversammlung kann über eine Höchstquote der Mitgliederzahl bestimmen. In diesem Fall führt der Club eine Warteliste.

Die Mitglieder des TC WANDER haben dessen Statuten und Reglemente zu respektieren.

Art. 7 Rechte und Pflichten

- Aktivmitglieder und Schüler bzw. Lehrlinge/Studenten sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
- Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.
- Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind bis zur Bezahlung der Beiträge nicht spielberechtigt.
Nach erfolgloser Mahnung verfügt der Vorstand eine Spielsperre. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch die Spielsperre nicht hinfällig.

Neueintretende Mitglieder aller Kategorien haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Eintrittsbedingungen zu erfüllen. „Die Spielberechtigung beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages; in begründeten Fällen kann sie vom Vorstand bereits im Anschluss an die Anmeldung erteilt werden.“

Art. 8 Änderung der Mitgliedschaft

Austrittsmeldungen oder Gesuche zum Übertritt in eine andere

Mitgliederkategorie, sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Austritt oder Übertritt wird nur genehmigt, wenn der Gesuchsteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, dem Betriebsreglement, den Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennisportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr endgültig. Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliederrechte zur Folge.

Art. 10 Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Jahresquartal statt. Sie ist das oberste Organ des Clubs. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren.
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern.
- Revision der Statuten.
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Jede Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

Die Clubbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

b) **Der Vorstand**

- Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.
- In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.
- Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Spielleiter, Juniorenleiter
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Er führt die Geschäfte gemäss Ressort.
- Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
- Beisitzer zu weiteren Ressorts wie z.B. Clubturniere, offene Turniere, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring o.ä. können durch den Vorstand gewählt werden.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bis dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
- Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- Die Spesen des Vorstandes werden im budgetierten Rahmen gegen Ausgabenbeleg zurückerstattet.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, die Beisitzer bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages.

c) **Die Rechnungsrevisoren**

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie brauchen jedoch nicht Aktivmitglied zu sein.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung (1.1. bis 31.12.) des TC WANDER, die Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

- Art. 11** Für den TC WANDER zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Den Zahlungsverkehr führt der Kassier mittels Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Art. 12** Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden. Für Minderjährige haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt. Der TC WANDER haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Unfälle, verlorene oder gestohlene Gegenstände.
- Art. 13** Für die Verbindlichkeiten des TC WANDER haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- Art. 14** Die Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 15** Die Auflösung des TC WANDER oder eine Fusion ist anlässlich einer Mitgliederversammlung zu beschliessen. Ein Antrag dazu muss im Rahmen der Traktandenwünsche eingereicht werden. An der Mitgliederversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 16** Über die Verwendung eines nach Auflösung des TC WANDER verbleibenden Vermögens entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

TENNISCLUB WANDER

.....

Anhang I:

Mitgliederbeiträge

- Aktivmitglieder.
Erwachsene Damen und Herren. Fr. 450.-
- Aktivmitglieder
Mittagsspieler (11.30 h - 13.30 h) Fr. 200.-
- Paare.
Zusammenlebende Partner. Fr. 760.-
- Lehrlinge und Studenten. Fr. 200.-
- Schüler bis 16 Jahre. Fr. 80.-
- Passivmitglieder Fr. 20.-
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

Anhang II:

Platzordnung und Spielbetrieb

Platzreservierung

Es gilt folgende Regelung:

- Jedes spielberechtigte Aktivmitglied besitzt ein von der Clubleitung ausgestelltes Namensschild.
- Mit diesem Namensschild, muss auf der Reservationstafel die gewünschte Spielzeit markiert werden.
- Jedes Mitglied muss persönlich auf dem Platz anwesend sein, wenn die Reservation vorgenommen wird.
- Bei freien Spielplätzen sind zuerst diese zu benutzen. Nur wenn alle anderen Plätze belegt sind, kann die Reservation als Ablösung erfolgen.
- Ist erst ein Spielpartner zum reservierten Zeitpunkt auf dem Platz, wird die Reservation als nichtig erklärt und gelöscht, also nicht nur zeitlich geschoben.
- Schüler sind in Bezug auf Ablösen gleichberechtigt.
- Die Eintragungen auf der Zeittafel müssen eindeutig sein.
- Wer an einem Spiel beteiligt oder bei einem Training engagiert ist, kann sich nicht gleichzeitig ein zweites Mal auf der Zeittafel eintragen oder eintragen lassen.
- Die Spielzeit beträgt 45 Minuten bzw. 60 Minuten für Doppelspiele.

- Nicht eingetragene Spiele können von anderen Mitgliedern ohne weiteres sofort unterbrochen werden.
- Bei starkem Andrang können anwesende Mitglieder des Vorstandes des Tennisclubs WANDER anordnen, dass ab der nächsten Ablösung nur noch für Doppelspiele reserviert werden kann.
- Der/Die Vertrags-TennislehrerIn markiert die tatsächliche Platzbelegung selbständig auf Platz 4, Mo bis Fr, gemäss geltendem Vertrag.

Turniere

Für Clubturniere (*), für Club-Ranglistenspiele (*), für Club-Matches (Interclub) und Trainings, sowie für offene Turniere (z.B. Beaumont Cup und Bernisches Seniorendoppel) können Plätze durch den Vorstand des Tennisclubs WANDER reserviert werden. Diese Reservationen sollen möglichst frühzeitig schriftlich am Clubhaus angeschlagen werden.

Die Platzreservierung wird mit speziellen Schildern auf der Zeittafel markiert.

Nach Möglichkeit werden durch die Turnierverantwortlichen Plätze für den freien Spielbetrieb offen gehalten oder sofort nach den Turnier-Matches für den allgemeinen Spielbetrieb der Clubmitglieder geöffnet.

(*) = Diese Spielgelegenheiten stehen allen Clubmitgliedern offen.

Gäste

Jedes spielberechtigte Aktivmitglied darf **pro Jahr 8 mal** einen Gast zum Tennisspiel einladen. Ein Gast darf **pro Jahr nur 8 mal** auf den Plätzen des TC Wander spielen. Der Gast muss durch das Mitglied **vor** dem Spiel im Gästebuch eingetragen und die Platzreservierung mit dem Magnetschild „Gäste“ vorgenommen werden.

Mit Gästen dürfen Clubmitglieder von Mo. bis Fr. ab 17.00 Uhr nicht abgelöst werden.

Beim einladenden Clubmitglied wird der Betrag von Fr. 10.- pro Einladung mit der auf die nächste Saison folgenden Mitgliederrechnung eingezogen.

Passivmitglieder gelten ebenfalls als Gäste.

Garderoben

Den Mitgliedern stehen die Garderoben, Schuh- und Trocknungsraum und die Duschanlagen gratis zur Verfügung.

Garderobenschränke stehen den Clubmitgliedern gegen eine einmalige Pauschalgebühr von Fr. 20.- zur Verfügung.

Ende Saison sind die Schränke und der Schuh- und Trocknungsraum zu leeren.

Spielbarkeit der Plätze

Über die Spielbarkeit der Plätze entscheiden der Platzwart oder die Mitglieder des Vorstandes des Tennisclubs WANDER.

Unstimmigkeiten

die sich aus der Handhabung dieses Reglements ergeben, sind schriftlich an den Vorstand des Tennisclubs WANDER zu richten.